

Brandstifter vorsätzlich einen Menschen getötet, dann steht die Handlung in Tateinheit mit *Mord § 112 Abs. 2 Ziff. 2 StGB.

Wurde ein größerer Kreis von Menschen in unmittelbare Gefahr gebracht, dann ist - Kausalität vorausgesetzt - Ziff. 1 verletzt. Es ist hier an Brandstiftung in einem besetzten Flugzeug, auf einem besetzten Schiff, in einem Theater während der Vorstellung, in einem Betrieb während der Arbeitszeit, einer Schule während des Unterrichts, einem Mehrfamilienhaus, eine Explosion in einem öffentlichen Gebäude usw. gedacht.

Die Herbeiführung der unmittelbaren Gefährdung muß der Täter (mindestens) fahrlässig verschulden.

6.2. Ziffer 2

Wer einen besonders schweren Schaden fahrlässig verursacht und die Anforderungen des § 185 Abs. 1 StGB erfüllt, wird wegen schwerer Brandstiftung bestraft (Vernichtung eines großen Saatgutlagers; die Blockierung eines technischen Prozesses in einem Großbetrieb infolge der Brandstiftung; die Notwendigkeit der Übernahme eines Schiffes auf Dock infolge der Handlung usw.). Ein besonders schwerer Schaden kann auch vorliegen, wenn der gesellschaftliche Aufwand zur Bekämpfung des Schadenfeuers (z. B. bei einem ausgedehnten Waldbrand) sehr hoch ist oder die Bergungsaktionen sehr aufwendig und sehr kompliziert sind. Diese Kausalverläufe mußte der Täter voraussehen können.

Es kann sich durchaus auch um ideelle Schäden für die Gesellschaft (nicht für den einzelnen) handeln, z. B. wenn eine Gutenberg-Bibel verbrennt, Kändler-Porzellan zerspringt oder Dillinger-Goldschmiedearbeiten zerschmelzen usw.

Das Gesetz ist nur so auszulegen, daß mindestens fahrlässig ein besonders schwerer Schaden verursacht sein muß. Das vorsätzliche Verursachen eines besonders schweren Schadens